



Das Recht auf Reparatur wird im 3. Quartal 2022 verschärft...

Die Inhalte beziehen sich darauf, dass Produkte haltbarer sein müssen, reparierbar sind, eine Kennzeichnung mit Verbraucherinformationen enthält und die Garantierechte sollen erweitert werden.

Das Thema Reparatur soll über den ganzen **Produktlebenszyklus** hinweg Berücksichtigung finden. Angefangen von der Produktion und dem Produktdesign, den Normen, der Verbraucherinformation, bis hin zur Kennzeichnung, dass das Produkt reparaturfähig ist.

Aktueller Stand zum Thema

Zur Erreichung der **Klimaziele** hat die Regierung bereits 2019 die **Ökodesign-Richtlinie** erlassen. Diese legte zu Beginn den Fokus auf die **Energieeffizienz** von Produkten und auf die einheitliche Kennzeichnung von Produktinformationen am Produkt selbst.

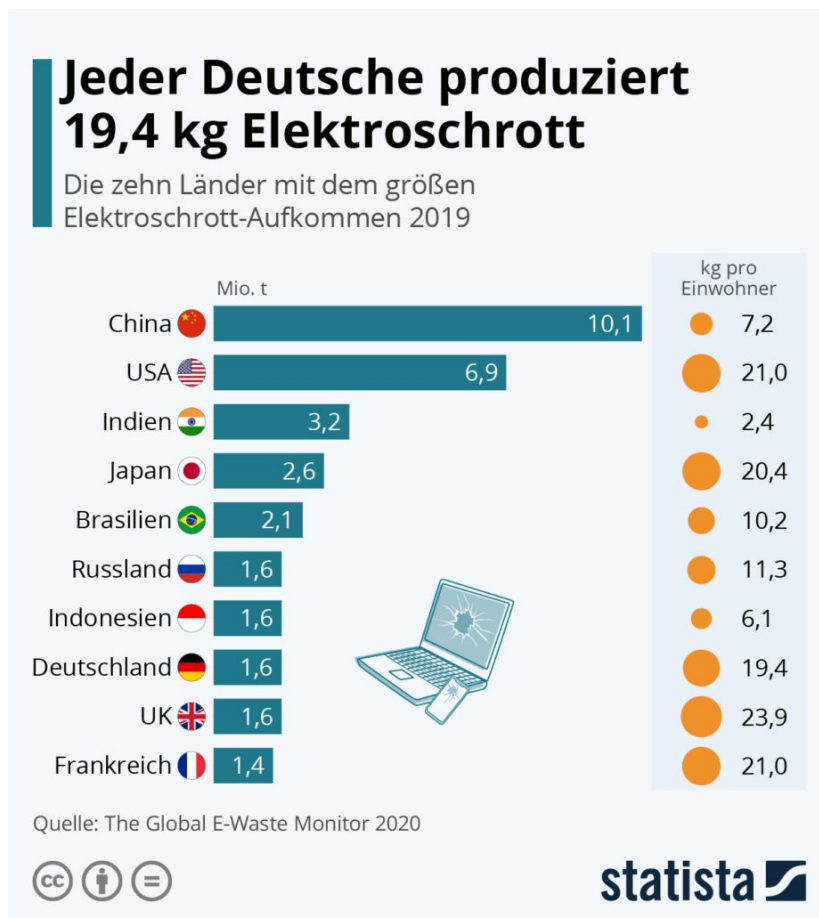
Durch das **EU-Energielabel** soll einerseits der **Energieverbrauch** gesenkt und andererseits eine einheitliche Kennzeichnung mit **Verbraucherinformationen** zur Verfügung gestellt werden.

Wie wir alle wissen und derzeit hautnah erfahren ist die Energie ein sehr wertvolles Gut für Wirtschaft und Gesellschaft, ebenfalls ist es nicht endlich! Durch die **Ökodesign-Richtlinie** und das **EU-Energielabel** wird ein hoher Beitrag zum Klimaschutz erreicht.

Des Weiteren gelten seit März 2021 zusätzliche Vorschriften, welche nicht nur die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, sondern auch **Verbraucherrechte** in Bezug auf die **Reparatur** vorschreiben. Das bedeutet, dass für **bestimmte Produkte** wie bspw. Kühlschränke, Fernseher oder Waschmaschinen jetzt **Ersatzteile** über einen bestimmten Zeitraum bereithalten müssen und, dass die **defekten Komponenten** mit handelsüblichem Werkzeug **zerstörungsfrei** entfernt und neu eingebaut werden können.

Anstehende Änderungen

Der **weltweite Elektroschrott** soll sich laut The Global E-waste Monitor 2020 auf **53,6 Mio. Tonnen** belaufen. Der pro Kopf Verbrauch in **Deutschland liegt bei 19,4 kg** pro Jahr.



Gemäß einer Umfrage der EU (Eurobarometer) würden 77 % aller EU-Bürger:innen Geräte reparieren lassen und 79 % sind sogar der Meinung, dass die Hersteller:innen dafür Sorge zu tragen haben, dass defekte Einzelteile ersetzbar sind.

Dies hat die Regierung zum Anlass genommen, eine **Änderung der aktuellen Richtlinie** zu vollziehen. Die Kommission wird im **3. Quartal 2022** Änderungen der Richtlinie über den Warenhandel vorzulegen, welche auch das Recht auf Reparatur verschärfen soll.

Zielsetzung der Richtlinien-Änderung

An oberster Stelle steht der **Verbraucheranreiz**, Produkte reparieren zu lassen, anstelle das alte wegzuworfen und sich ein Neues kaufen.

Auch eine **einheitliche Kennzeichnung** und **digitale Produktpässe** erleichtern es dem

Verbraucher seine Informationen jederzeit abrufen kann.

Verbraucherinformationen wie: Reparaturbewertungen, Ersatzteilen, Reparaturdiensten, Software-Updates oder der möglichen Lebensdauer eines Produktes sollen für alle einsehbar sein.

Bedeutung für Hersteller:innen

Die Richtlinie fordert Hersteller:innen in der gesamten EU heraus, sich mit dem Thema der **Wegwerfgesellschaft** zu beschäftigen. Die neue Devise lautet **„Reparieren statt wegschmeißen!“**. Um den Gesetzgebungen gerecht zu werden, haben Hersteller:innen einiges sicherzustellen. Anbei habe ich für Sie mehrere Beispiele zusammengefasst:

Die **Demontage defekter Teile** muss möglich sein, ohne dass das Produkt beschädigt oder gar zerstört wird.

Der Verbraucher:in hat das **Recht auf Informationen** zum Thema Reparatur oder Wartung.

Die **Ersatzteile** müssen definitiv **verfügbar** sein, damit eine Reparatur überhaupt möglich ist.

Die **Lieferzeiten** für **Ersatzteile** sind geregelt innerhalb der Richtlinie.

Handlungsempfehlungen

1. Befassen Sie sich frühzeitig mit den Themen und nicht erst kurz bevor die neue Richtlinie irgendwann in Kraft tritt. Je nachdem wo Sie die Produkte produzieren oder zukaufen, denken Sie daran, dass Ihr Produzent / Lieferant sich eventuell noch nicht mit dem Thema auseinandergesetzt hat.
2. Passen Sie Ihre Vertragsbedingungen Ihrer Produzenten / Lieferanten an, sodass die Produkte zum entsprechenden Stichtag auch richtlinienkonform geliefert werden.
3. Nutzen Sie die neuen EU-Vorgaben und kommunizieren Sie diese an Ihre Kund:innen als ein positives Verkaufsargument.
4. Erkundigen Sie sich, wo der Kunde das Produkt reparieren lassen kann, ob entsprechende Ersatzteile überhaupt in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Bedenken Sie, dass

der Kunde sich final immer an Sie „den Verkäufer“ erinnern wird und negative Erfahrungen mit dem Reparaturservice vielleicht auch auf Sie projiziert werden.

5. Holen Sie sich rechtzeitig Unterstützung!



Christine Mengelée
Autorin bei Zukunft des Einkaufens
Nachhaltigkeitstreiberin

Ausbildung:
Bankkauffrau
Diplom-Betriebswirtin
M. Sc. Umweltwissenschaften (Ifd.)

Beruf:
Head of Nonfood REWE Center

Kontaktmöglichkeit:
www.greenfairworld.com ab 11/22
christine@greenfairworld.com
[Christine Mengelée | LinkedIn](#)